

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 5. Juli 1994

**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

(Nur der dänische, deutsche, englische und französische Text sind verbindlich)

(94/443/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1634/91 <sup>(4)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Umständen  
Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und  
danach wieder aufgenommen und welche alternativen  
Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden  
können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-  
mission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2011/91 <sup>(6)</sup>, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen  
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem  
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die  
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region  
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 94/364/EG der Kommission <sup>(7)</sup>  
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten  
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht  
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Dänemark,Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland  
erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis der Mitgliedstaaten,  
in denen diese Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-  
bung wird in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Groß-  
britannien und Nordirland ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 94/364/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die  
Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik  
und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 64.